

Ärzttekammer-Zertifikate gibt es von August an

Vorstand der Ärztekammer Nordrhein beschließt strukturierte curriculäre Fortbildung

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat den Landesärztekammern am 20. Januar 2006 die strukturierte curriculäre Fortbildung zur Übernahme empfohlen.

Diese Fortbildung

- ist eine zusätzliche, erweiterte Maßnahme zur Kompetenzerhaltung und Kompetenzentwicklung
- ist eine interdisziplinäre Qualifikationsmaßnahme
- wird im Rahmen eines theoretischen Kurses (eventuell ergänzt um Praxisanteile) vermittelt.

Im Curriculum werden Lernziele und Inhalte (Themen), die im Kurs vermittelt werden sollen, sowie der zeitliche Umfang festgelegt. Das Curriculum enthält Empfehlungen für die methodisch-didaktische Vorgehensweise.

Lernerfolgskontrolle

Der Kurs zum Erwerb einer strukturierten curriculären Fortbildung muss im Vorfeld von der zuständigen Landesärztekammer geprüft und anerkannt sein. Zuständig ist die Landesärztekammer, in deren Bereich der Fortbildungskurs stattfindet. Die Teilnehmer schließen den Kurs mit einer Lernerfolgskontrolle ab.

Wenn ein Teilnehmer den Kurs ohne Lernerfolgskontrolle durchläuft, erhält er eine Teilnahmebescheinigung. Das Ärztekammer-Zertifikat erhält, wer eine Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert hat.

Der Titel soll nicht verwechselbar sein mit den Bezeichnungen der Weiterbildungsordnung und ist grundsätzlich anzeigefähig. Nach § 27 Abs.4 Ziffer 2 der *Berufsordnung* können Qualifikationen, die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworben wurden, angezeigt werden.

Die Einschränkung: Solche Qualifikationen dürfen nur angekündigt werden, wenn sie nicht mit den nach geregelter Weiterbildungserwerbten Qualifikationen verwechselt werden können und diese Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausgeübt wird.

Formloser Antrag

Aufgrund des Beschlusses des Vorstands, verbunden mit den Empfehlungen der Bundesärztekammer (im Internet verfügbar unter www.baek.de), können Ärztekammerzertifikate ab Inkrafttreten beantragt werden.

Zertifikate gibt es zunächst für vier strukturierte curriculäre Fortbildungen:

- Ernährungsmedizin
- Grundlagen der medizinischen Begutachtung
- Reisemedizinische Gesundheitsberatung
- Verkehrsmedizin

Zertifikate werden ausgestellt, wenn mit der Teilnahmebescheinigung

des Kurses auch eine Lernerfolgskontrolle (Prüfung) bescheinigt wird. Enthält die Teilnahmebescheinigung eine entsprechende Bestätigung nicht, muss diese nachgeholt werden.

Die Fachkunde Verkehrsmedizin wird durch das Ärztekammer-Zertifikat abgelöst. Die Regelungen nach der Fahrerlaubnisverordnung bleiben aber bestehen (Facharztanerkennung) und werden bei der Antragstellung zugrunde gelegt.

Andere Ärztekammerzertifikate können erst dann beantragt und ausgestellt werden, wenn sie von der Bundesärztekammer empfohlen und der Ärztekammer Nordrhein beschlossen sind.

Anträge auf Ausstellung eines Ärztekammerzertifikates können formlos gestellt werden. Bitte reichen Sie keine Originalunterlagen ein. Auskünfte erteilen alle Sachbearbeiterinnen in den Sachbereichen der Weiterbildungsabteilung.

Gerd Nawrot/ÄkNo

Auf der Basis der Empfehlungen der Bundesärztekammer hat der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein am 3. Mai 2006 beschlossen:

Die Ärztekammer Nordrhein führt ab dem **1. August 2006** Ärztekammerzertifikate für die Kammermitglieder ein.

1. Die Zertifikate können von Mitgliedern der Ärztekammer Nordrhein beantragt werden. Für die Antragstellung gelten die jeweils gültigen Ausführungen der Bundesärztekammer zur strukturierten curriculären Fortbildung.
2. Ein Ärztekammerzertifikat der Ärztekammer Nordrhein kann erworben werden für:
 - Ernährungsmedizin
 - Grundlagen der medizinischen Begutachtung
 - Reisemedizinische Gesundheitsberatung
 - Verkehrsmedizin
3. Von Kammermitgliedern bis zum **31. Juli 2006** absolvierte Fortbildungen, die den Kursbuchvorgaben für die strukturierte curriculäre Fortbildung entsprechen, werden ebenfalls für den Erwerb eines Zertifikates anerkannt. Eine erfolgreich absolvierte Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen.
4. Fortbildungen, die vor dem **31. Juli 2006** begonnen wurden, können nach den Vorgaben der strukturierten curriculären Fortbildung abgeschlossen werden.
5. Anträge nach den Punkten 3. und 4. müssen innerhalb einer Frist von **24 Monaten** nach Einführung eines Ärztekammerzertifikates gestellt werden (bis zum **31. Juli 2008**).
6. Nach der Gebührenordnung werden für die Ausstellung eines Ärztekammerzertifikates Gebühren nach Punkt 13. (Qualifikationen außerhalb der Weiterbildungsordnung ohne Prüfung) erhoben.

Der Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer Nordrhein wird im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht und tritt am ersten Tag des folgenden Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

ÄkNo